

Hiermit bestätigen wir die Konformität der von uns hergestellten und vertriebenen Produkte mit

1. der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)¹ und
2. der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV).²

Zu 1. Alle von uns hergestellten Produkte enthalten entweder gemäß REACH nicht registrierungspflichtige Stoffe, oder werden von unseren Lieferanten vorregistriert oder registriert. In der Regel enthalten unsere Produkte keine besorgniserregenden Stoffe gemäß SVHC-Liste. Falls ein Produkt mehr als die nach REACH zulässige Konzentration eines besorgniserregenden Stoffes enthalten sollte, werden wir dies in den dazugehörigen Produktunterlagen kenntlich machen.

Zu 2. Unsere Produkte sind ausschließlich für die nicht private Nutzung (B2B) konzipiert und finden in der industriellen Produktion als Komponenten „ortsfester industrieller Großwerkzeuge³“ und in deren Umfeld, ihre Hauptanwendung. Folglich unterliegen selbige nicht den Anforderungen der ElektroStoffV. Ausnahmen bilden hier nur folgende von uns gelieferte Produkte: Regelgeräte und Leistungssteller, Plast Sprint, CPR, CPC, Formenabspritzgerät, Sekundenthermometer, Solid State Relais, Ventilatoren und Ultraschall Durchfluss Messgerät. Die entsprechenden Konformitätserklärungen zu den aufgeführten Produkten stellen wir Ihnen bei Bedarf gerne gesondert zur Verfügung.

Trotz gewissenhafter Recherche übernehmen wir für den Inhalt dieses Schreibens keine Gewähr!

Lüdenscheid, den 10.02.2017

Matthias Bittern
Geschäftsführer

¹ Die Verordnung EG 1907/2006 (REACH) die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist besitzt als EU-Verordnung unmittelbar Gültigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten und wurde nicht explizit in nationales Recht umgewandelt.

² Die am 9. Mai 2013 in Kraft getretene, nationale Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) fußt auf den EU-Richtlinien 2002/95/EG (WEEE) und 2011/65/EU (ROHS II) ehemals 2002/96/EG (ROHS), und setzt diese in nationales Recht um. Auch ersetzt die ElektroStoffV mit Inkrafttreten das zuvor gültige Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005, welches bereits die Anforderungen der EU-Richtlinien WEEE und ROHS aus dem Jahr 2002 in nationales Recht umgesetzt hatte.

³ Den Begriff „ortsfeste industrielle Großwerkzeuge“ verwenden wir bewusst im Sinne des §2 Nr. 2 der ElektroStoffV.